

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

DStV zum Koalitionsvertrag

Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Bundesfinanzhof wird 75

Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Frage, ob Vermögensverschiebungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, steht im Fokus der rechtlichen Bewertung verdeckter Gewinnausschüttungen.

Der Bundesfinanzhof hat am 22.11.2023 (Az. I R 9/20) ein grundlegendes Urteil gefällt, das die Bedeutung subjektiver Faktoren bei der Beurteilung solcher Sachverhalte betont. In dem Fall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine natürliche Person war. Bei einer Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft wurde irrtümlich der neue Geschäftsanteil der Gesellschafterin und nicht der GmbH zugeordnet. Die GmbH zahlte die Einlage und bilanzierte den Anteil als ihr Vermögen. Jahre später wurde der Fehler korrigiert.

Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung, da die Gesellschafterin unentgeltlich an der Kapitalerhöhung teilgenommen habe, und stützte sich auf den fehlenden Fremdvergleich. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein bestätigte diese Einschätzung.

Der Bundesfinanzhof hob das Urteil jedoch auf und stellte klar, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung nur vorliegt, wenn ein finaler Zuwendungswille gegeben ist. Ein glaubhaft gemachter Irrtum des Gesellschafter-Geschäftsführers kann diesen Veranlassungszusammenhang ausschließen. Die bloße Vermögensverschiebung reicht nicht aus, solange kein gesellschaftsrechtliches Motiv besteht. Subjektive Umstände, wie der Irrtum, müssen bei der Prüfung berücksichtigt werden.

Das Verfahren wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, um den Irrtum abschließend zu klären. Dieses Urteil verdeutlicht, dass nicht nur objektive Kriterien, sondern auch die subjektive Perspektive des Gesellschafters entscheidend sind, um eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Sudweyher Straße 5, 28857 Syke-Barrien

Telefon: 04242/579960

info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale
- Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle
- Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz
- Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge
- Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.06.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.06.2025.

DStV zum Koalitionsvertrag: Arbeitstage- und Pendlerpauschale

Steuervereinfachung durch Typisierung, Vereinfachungen und Pauschalierungen: Dafür wollen sich die Koalitionspartner einsetzen - und hierbei auch die Einführung einer Arbeitstagepauschale prüfen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) begrüßt diesen Vorstoß.

Die Pläne seien teils allgemein, teils schon sehr klar: Während die Koalitionäre eine Arbeitstagepauschale zur Zusammenfassung der Werbungskosten für Arbeitnehmer "prüfen" wollen, würden sie bei der Pendlerpauschale konkret. Zum 01.01.2026 "wird" diese Pauschale ab dem ersten Kilometer dauerhaft auf 38 Cent erhöht, wie der Koalitionsvertrag ausführe, so der DStV.

Er begrüßt die Überlegungen zur Arbeitstagepauschale. Der Verband hatte bereits bei seinen Forderungen zur Bundestagswahl 2025 angeregt, eine Arbeitstagepauschale einzuführen, um das häusliche Arbeiten und die Fahrtwege steuerlich zu berücksichtigen. Diese Forderung habe an die Überlegungen der Expertenkommission des Bundesfinanzminis-

teriums "Bürgernahe Einkommensteuer" angeknüpft, die hierin ebenfalls gute Anknüpfungspunkte zur Steuervereinfachung sehe.

Die Idee der Expertenkommission: Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Home-Office und das häusliche Arbeitszimmer würden in einer Pauschale mit fixem Euro-Betrag pro Arbeitstag abgegolten. Auf die Unterscheidung zwischen den Kategorien "häusliches Arbeitszimmer" und "Home-Office" solle verzichtet werden. Der Vorteil: Der Kontrollaufwand für die Finanzverwaltung falle hier weg und die Steuerpflichtigen müssten weniger dokumentieren, so der DStV. Damit die Pauschalierung Fernpendler nicht zu sehr benachteiligt, sollen sie die gefahrenen Kilometer, die nicht über die Arbeitstagepauschale abgedeckt sind, mit einer fixen Cent-Pauschale/km geltend machen können.

Für DStV-Präsident Torsten Luth steht fest: "Eine Arbeitstagepauschale für häusliches Arbeiten und die Fahrten zur Arbeit würde eine spürbare Vereinfachung darstellen - für die Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung und die steuerlichen Berater. Die Veranlagungsfälle könnten reduziert werden. Fernpendler dürfen hierdurch allerdings nicht benachteiligt werden."

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.05.2025

Bundesfinanzhof wird 75: Oberster Gerichtshof des Bundes für Steuern und Zölle

Seit 75 Jahren gewähren die Richter am Bundesfinanzhof (BFH) Rechtsschutz in Steuer- und Zollangelegenheiten. Sie entscheiden, ob die Finanzgerichte Bundesrecht richtig anwenden.

Der BFH betont, für Unabhängigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit zu stehen. Seit seiner Gründung 1950 Sorge dafür, dass das Steuerrecht einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Der Rechtsschutz in Steuersachen ermögliche es jedem Bürger, Steueransprüche des Staates zu überprüfen. Effektiv sei dieser Rechtsschutz dann, wenn steuerrechtliche Streitfragen zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden schnell und kompetent geklärt werden.

Für die Arbeit der Justiz nehme legal tech in den kommenden Jahren den größten Einfluss auf die richterliche Arbeit. Der BFH müsse Antworten finden auf die Veränderungen, die sich aus der digitalisierten Steuerfestsetzung durch die Finanzverwaltung neu ergeben. Die elektronische Gerichtsakte sei im Alltag des obersten Bundesgerichts für Steuern und Zölle etabliert. Das führt laut BFH zu einer enormen Flexibilisierung der Arbeitsabläufe, sowohl innerhalb der Senate als auch in der Kommuni-



kation mit den Beteiligten aufseiten von Steuerberater- und Rechtsanwaltschaft sowie der Finanzbehörden (elektronischer Rechtsverkehr).

Weiter weist der BFH darauf hin, dass internationale Regelungen das Steuerrecht immer komplexer werden lassen. Die zunehmende europäische Integration erfasse besonders das Gebiet des europäischen Steuerrechts. Europarechtliche Regelungen beeinflussten in immer größerem Umfang Entscheidungen über steuerrechtliche Sachverhalte. Die Komplexität des Steuerrechts werde dadurch weiter gesteigert. Das schlage sich konkret in seiner Arbeit nieder, so der BFH: Die Beurteilung der einschlägigen Verfahren werde anspruchsvoller und die Anzahl der Verfahren, in denen europarechtliche Fragen die Entscheidung beeinflussen, größer.

Bundesfinanzhof, Internetseite vom 02.05.2025

Steuerveranlagung: NRW setzt als erstes Bundesland auf Künstliche Intelligenz

Die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen geht einen weiteren Schritt in Richtung digitale Verwaltung: Ab Mai 2025 wird in vier Pilotfinanzämtern des Landes erstmals ein KI-Modul zur Unterstützung der Steuerveranlagung eingesetzt. Das Ziel: Steuererklärungen sollen effizienter, schneller und treffsicherer bearbeitet werden. Dies teilt das nordrhein-westfälische Landesamt für Steuern mit.

Das neue KI-Modul ergänze das bewährte Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Es erkenne Muster in den Steuerdaten und könne gut nachvollziehbare Fälle mit geringem Prüfbedarf gezielt identifizieren. Diese würden automatisiert verarbeitet - und damit schneller abgeschlossen, erläutert das LfSt.

Die Pilotierung beginne im Mai 2025 in den Finanzämtern Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke. Gestartet werde mit klassischen Arbeitnehmerfällen - also Steuererklärungen mit Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit, Kapitalerträgen, Vorsorgeaufwendungen, Sonderausgaben, haushaltsnahen Dienstleistungen und ähnlichen Bereichen. Eine Ausweitung auf weitere Fallkonstellationen sei bereits in Planung.

Landesamt für Steuern Nordrhein-Westfalen, PM vom 22.04.2025

Rentenbesteuerung soll einfacher werden: Steuerberaterverband macht Vorschläge

Die schwarz-rote Koalition will die Rentenbesteuerung vereinfachen. Der

Deutsche Steuerberaterverband (DStV) macht konkrete Vorschläge zur Umsetzung.

Sein Ansatz: eine Rentenabzugsteuer ähnlich zum Lohnsteuerabzug bei Arbeitnehmern. Diese könnte wie folgt umgesetzt werden:

- Der Rententräger ermittelt die Rentenabzugsteuer, behält sie ein und führt sie an das Finanzamt ab.
- Die Rentensteuer-Daten werden vom Rententräger elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Steuerabzugsmerkmale, die nicht dem Rententräger, aber gegebenenfalls dem Finanzamt vorliegen, erhält der Rententräger vollautomatisiert in einem angepassten EL-StAM-Verfahren.
- Rentenbeziehende werden grundsätzlich von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung befreit.
- Sie bekommen aber die Möglichkeit zur freiwilligen Abgabe einer Einkommensteuererklärung, etwa zur Geltendmachung von Krankheitskosten.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 07.05.2025

Wirtschafts-Identifikationsnummer wird ohne Antrag zugeteilt

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert aktuell zur Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.). Diese werde - zur eindeutigen Identifizierung - jedem wirtschaftlich Tätigen seit November 2024 durch das Amt stufenweise ohne Antragstellung zugeteilt.

Die Identifikationsnummer für natürliche Personen (IdNr.), die Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) bleiben laut BZSt neben der W-IdNr. bestehen.

Weiterführende Informationen hierzu sind auf der Website des BZSt (www.bzst.de/widnr) verfügbar.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 17.04.2025